

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Landau in der Pfalz

vom 20.02.2024

§ 1 Vorbemerkung

Die Stadt Landau in der Pfalz lebt von der Vielfalt der Kultur. Dabei werden die städtischen Angebote durch das kulturelle Wirken der „Freien Szene“, verschiedene freie und hauptsächlich ehrenamtliche Kulturinitiativen und Vereine, in vielfältiger Form und in unterschiedlichsten Formaten ergänzt. Die „Freie Szene“ leistet mit ihren Ideen, Projekten und Experimenten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Stadt und trägt zu ihrer Attraktivität als Lebensort wie als Mittelpunkt der Region bei.

Um dieses Engagement zu unterstützen und sichtbar werden zu lassen, fördert die Stadt Landau in der Pfalz in Kooperation mit dem Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau in der Pfalz e. V. im Sinne der nachfolgenden Paragraphen laufende Betriebskosten von Kulturvereinen und bezuschusst einzelne Projekte und Initiativen der „Freien Szene“. Priorität hat dabei die gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Landau in der Pfalz erarbeitet. Diese sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten und den Vereinen und Initiativen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit ermöglichen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Gefördert werden kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Landau haben. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein. Grundlagen hierfür sind das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. die Abgabeordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Die kulturellen Vereinigungen müssen ihren Mitgliedern nach ihrem Vereinszweck (§ 57 BGB) eine künstlerische kreative Tätigkeit ermöglichen und/oder mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine Mitgliedsbeiträge erheben. Eine Förderung kann in den Sparten Musik, Darstellende Künste, Film und Medien,

Bildende Künste, Kulturelles Erbe, Brauchtum und Stadtgeschichte und Literatur erfolgen.

- 3) In begründeten Fällen können auch Einzelpersonen, Ensembles, Gruppen, Initiativen und Künstlerkollektive gefördert werden, sofern sie die für kulturelle Vereinigungen geforderten Voraussetzungen sinngemäß erfüllen und ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht. Einzelpersonen können ausschließlich Projektfördermittel nach § 5 der Richtlinie erhalten.
- 4) Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der kulturellen Vereinigungen oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter/innen berechtigt. Die Fristen zur Antragsstellung sind zwingend einzuhalten. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5) Die Stadt Landau in der Pfalz behält sich vor, kurzfristige Sonderantragsfristen im laufenden Haushaltsjahr zu veröffentlichen, sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sein.
- 6) Alle Zuwendungen, die im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens durch die Stadt Landau gewährt werden, sind zweckgebunden.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.

§ 3 Fördermaßnahmen

Die Zuschüsse können kalenderjährlich gewährt werden als

- a. Basisförderung (§ 4)
- b. Projektförderung (§ 5)

§ 4 Basisförderung

- 1) Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben können alle kulturellen Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss von maximal 300 Euro erhalten. Sollten mehr Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, reduziert sich der Betrag entsprechend.
- 2) Die erforderlichen Angaben für die Auszahlung der Basisförderung ergeben sich aus dem Bestandserhebungsbogen und müssen vom Antragsteller auf elektronischem Wege unter kulturfoerderung@landau.de oder in schriftlicher Form bis spätestens 30. September des Vorjahres beim Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau in der Pfalz e. V. vollständig vorgelegt werden. Es ist das jeweils gültige Formblatt (Bestandserhebungsbogen) zu verwenden. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung ist

berechtigt, die gemeldeten Angaben zu überprüfen. Für das Förderjahr 2024 gilt eine verlängerte Frist bis spätestens 30. April 2024.

- 3) Die Beurteilung des Antrags erfolgt durch den Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau in der Pfalz e. V. Die Bescheide über die Basisförderung werden jährlich in der Regel im Monat Dezember erlassen und ergehen vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts. 2024 werden die Bescheide im Juni erlassen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I RLP) werden in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des Bewilligungsbescheids.
- 4) Die Mittel der Basisförderung werden jährlich, in der Regel im 2. Quartal des Förderjahres, ausbezahlt. 2024 erfolgt die Auszahlung im 3. Quartal.
- 5) Keine Zuschüsse nach § 4 erhalten kulturelle Vereinigungen, wenn
 - a. bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Landau in anderen Bereichen erfolgt,
 - b. bereits eine institutionelle Förderung erfolgt,
 - c. bereits eine auskömmliche Finanzierung durch Dritte erfolgt,
 - d. im Beantragungszeitraum keine eigenen Projekte realisiert werden.

§ 5 Projektförderung

- 1) Im Rahmen der Projektförderung für kulturelle Vereinigungen sollen erstmals im Jahr 2025 künstlerisch qualifizierte Projekte unterstützt werden, die ein breites kulturelles Spektrum abdecken und sich durch künstlerische Qualität auszeichnen. Besonders förderungswürdig sind Projekte, die innovativ, interkulturell, integrativ, spartenübergreifend oder vernetzend sind.
- 2) Projekte nach § 5 (1) können künstlerische und kulturelle Produktionen oder Veranstaltungen sein, vorausgesetzt sie sind öffentlich zugänglich oder lassen ein öffentliches Interesse erwarten.
- 3) Zuschüsse nach § 5 (1) werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil muss mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. Die erforderliche Eigenleistung kann erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Ticketeinnahmen oder Sponsoring. Die Höhe des Zuschusses beträgt somit maximal 70 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt.

- 4) Der Antrag muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:
 - a. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
 - b. eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens oder Projekts mit Zeitplan,
 - c. Angaben über die Projektbeteiligten und Kooperationen,
 - d. den Veranstaltungstermin und -ort,
 - e. einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem
Zweck zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und
Ausgaben berücksichtigt,
 - f. den beantragten Zuschuss durch die Stadt Landau.
- 5) Der Antrag für die Projektförderung ist vom Antragsteller auf elektronischem Wege unter kulturfoerderung@landau.de oder in schriftlicher Form bis spätestens 30. September des Vorjahres bei dem Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau in der Pfalz e. V. vorzulegen. Es ist das jeweils gültige Formblatt (Antrag auf Projektförderung) zu verwenden. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann mit ausreichender Begründung beantragt werden.
- 6) Über die Zuschussvergabe entscheidet ein Gremium bestehend aus dem/der Kulturdezernenten/in, einem/einer Vertreter/in des Kulturbüros, dem/der Beauftragten für Nachtkultur und freie Kulturszene und zwei Vertreter/innen des Kulturbeirats durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz des Gremiums hat der/die Beauftragte für Nachtkultur und freie Kulturszene.
- 7) Die Bescheide über die Projektförderung werden jährlich in der Regel im Monat Dezember erlassen und sind vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P RLP) werden in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des Bewilligungsbescheids.
- 8) Nachweise über alle Ausgaben und Einnahmen müssen vom Antragsteller auf elektronischem Wege unter kulturfoerderung@landau.de oder in schriftlicher Form bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projekts bei dem Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau in der Pfalz e. V. vorgelegt werden. Es ist das jeweils gültige Formblatt (Verwendungsnachweis) zu verwenden. Nach Fristablauf eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 9) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem vereinfachten Nachweis ohne Belege, muss schriftlich nach den Vorgaben der Stadt Landau, vorgelegt werden:
 - a. Sachbericht (kurze Schilderung des Projektverlaufs),
 - b. zahlenmäßiger Nachweis, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben im
Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags gegenübergestellt werden.
Abweichungen um mehr als 20 % sind zu erläutern.
 - c. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge anzugeben.

- d. Kosten für Büroausstattungen, Pauschalen für Sachmittel, Verpflegungskosten werden nicht anerkannt.
 - e. Bei Bedarf können Belege nachgefordert werden.
- 10) Die Mittel der Projektförderung werden in der Regel vier Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt, sollte die Prüfung keine Beanstandung zur Folge haben.
- 11) Keine Zuschüsse nach § 5 werden für Projekte gewährt, die
- a. sich ausschließlich auf allgemeine Vereinszwecke oder an die eigenen Mitglieder richten (z. B. Vereinsfeiern, Kurse, Workshops, Fortbildungen),
 - b. einen rein kommerziellen Charakter sowie politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte haben,
 - c. nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.
- 12) Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände sich ändern oder wegfallen: hierzu gehört auch eine Verringerung der zuschussfähigen Ausgaben, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten kulturellen Vereinigung stehen, ist eindeutig auf die Förderung zu verweisen. In der Regel hat dies mit dem Logo „Kulturstadt Landau in der Pfalz“, in Ausnahmefällen mit dem schriftlichen Hinweis „Gefördert durch Stadt Landau in der Pfalz“ zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten am 1. März 2024 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens ab dem Jahr 2024.

Landau in der Pfalz, 20.02.2024

Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister